

II-263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT

XI. Gesetzgebungsperiode

1388 / A.B.

zu 1362 / J.

Präs. am 9. Sep. 1969

Zl.4.197 - Parl.69

Wien, am 9. September 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1362/J-NR/69, die die Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen am 9. Juli 1969 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 155/1961, fügte dem Artikel 51 Absatz 1 die Bestimmung an, daß der Inhalt des Bundesvoranschlages nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden darf. Der Zweck dieser Bestimmung war, daß vorzeitige Diskussionen in der Öffentlichkeit über den Bundesvoranschlag vor Aufnahme der Beratungen im Nationalrat vermieden werden sollten. Wenn sich auch diese Bestimmung nur auf die Zeitspanne zwischen dem Beschuß der Bundesregierung und dem Beginn der Beratungen bezog, so muß doch darauf verwiesen werden, daß der überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze durch materiell-rechtliche Gesetze festgelegt ist und die budgetmäßige Vorsorge für deren Vollziehung auf Grund eindeutiger Berechnungsgrundlagen erfolgt, deren Ergebnis nach Jahrzehntelangen Erfahrungen von der Bundesregierung in die Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz, unverändert übernommen wird.

Durch die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen Anfrage würde daher der weit überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1970 im Hinblick auf die §§ 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 6.Juli 1961, BGBl.Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, der Öffentlichkeit vorzeitig bekannt werden können, was keineswegs dem Sinne der vorangeführten Verfassungsbestimmung entsprechen kann.

Dem Wortlaut der Anfrage zufolge wird ausdrücklich

~~GEHEIMKEGEGENRECHT  
THIRKURTHURGE~~

nach "Anträgen" gefragt, die der einzelne Bundesminister an den Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes 1970 bisher gestellt hat.

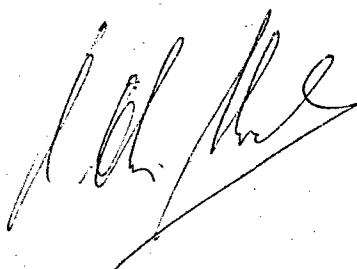
Ich habe "bei Beginn der ministeriellen Budgetverhandlungen im Zuge der Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1970" keine Beträge "beantragt" und ich werde auch solche Beträge nicht "beantragen", weil weder das Bundesministerium für Unterricht noch ich selbst von der Rechtsordnung zu "Anträgen" dieser Art berufen werden. Vielmehr haben alle Besprechungen und Schriftwechsel zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Unterricht in Angelegenheit des auszuarbeitenden Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausches zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes gehabt. Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes und damit die in diesem Entwurf enthaltenen ziffernmäßigen Ansätze erhalten erst durch die Beschußfassung der Bundesregierung über die Regierungsvorlage gegenüber dem Nationalrat - aber selbst diesem gegenüber nur nach Maßgabe des § 17 Abs.4 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBl.Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, rechtlich relevante Existenz. Von einem "Antrag" im Rechtssinn kann aber begrifflich nur dort gesprochen werden, wo der Antragsteller die Entscheidung einer ihm übergeordneten Stelle begeht und er nicht selbst über seinen "Antrag" entscheiden darf. Letzteres ist aber bekanntermaßen hinsichtlich der Beschußfassung der Bundesregierung über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes der Fall, weil für diese Beschußfassung das Prinzip der Einstimmigkeit gilt (Erk. des VerfGH. Slg. 2149). Was aber die von der Bundesregierung beschlossene Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes anlangt, so schreibt Art. 51, Abs.1 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 155/1961 ausdrücklich vor, daß sein Inhalt nicht vor Beginn der Beratungen im Nationalrat veröffentlicht werden darf.

Diese Darlegungen stehen mit den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl.Nr. 118/1926, nicht im Widerspruch, die von Teilvoranschlägen bzw. Gesamtvoranschlägen für die einzelnen Verwaltungsbereiche (Ministerial-

oder Ressortvoranschläge) handeln. Diese Teil- bzw. Gesamtvoranschläge für die einzelnen Verwaltungsbereiche (Ministerial- oder Ressortvoranschläge) sind keine "Anträge" im oben dargelegten Sinn. Sie bilden vielmehr ein Behelfsmaterial für den Bundesminister für Finanzen, um ihn bei der Vorbereitung des Entwurfes einer Regierungsvorlage über den Bundesvoranschlag zu unterstützen und die Beratungen in der Bundesregierung über den Entwurf der künftigen Regierungsvorlage zu erleichtern. Vollkommen zutreffend spricht daher die Bundeshaushaltsverordnung in diesem Zusammenhang nicht von "Anträgen", sondern von "verfassen" (§2 Abs.1) bzw. von "zuleiten" (§ 1 Abs.2).

Die Regierungsvorlage des Bundesvoranschlagsentwurfs 1970 wird im Sinne des Art. 51 B.-VG. lediglich einen einheitlichen Bundesvoranschlag dem Nationalrat unterbreiten, der dem Vollständigkeitsprinzip gemäß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu veranschlagen hat. Eine isolierte Behandlung und Entscheidung der finanziellen Erfordernisse eines einzelnen Ressorts für das jeweils kommende Finanzjahr ist weder der Bundesregierung noch dem Nationalrat durch Art. 51 B.-VG. ermöglicht.

Eine Beantwortung der in Rede stehenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage muß daher aus verfassungsrechtlichen Überlegungen unterbleiben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang Schüssel".